

Kinderschutzkonzept

zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt in den Angeboten und Projekten von Stadtsportbund Dresden e.V. und Sportjugend Dresden

Beschluss: 08.12.2025, Inkrafttreten ab 01.01.2026

1 Positionierung

Kinder und Jugendliche brauchen sichere Orte zur Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten. Ob bei unseren Aktivcamps, den offenen Sportangeboten, den Projekten im Rahmen der Schulsozialarbeit oder bei den sportfokussierten Bildungsmaßnahmen: sie alle fördern die persönliche und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ermöglichen den Teilnehmenden, ihre Komfortzone zu verlassen und neue Herausforderungen in einem sicheren Umfeld zu meistern.

Als Organisation tragen wir in vielerlei Hinsicht eine besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und die in keinem anderen Kontext eine vergleichbare Bedeutung hat, birgt auch Gefahren hinsichtlich der Ausübung von Gewalt in jeglicher Form. Wir sind uns der Chancen und Risiken unserer Verantwortung bewusst. Deshalb tragen wir gemeinsam Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden. Das vorliegende Konzept bildet im Folgenden die Maßnahmen ab, die den Schutz derer, die an den Angeboten von Stadtsportbund und Sportjugend teilnehmen, gewährleisten sollen. Das Schutzkonzept geht daher nicht auf die Leistungen ein, die wir als Dachverband gegenüber unseren Mitgliedern in Dresdner Sportvereinen erbringen, um diese bei der Umsetzung kindeswohldienlicher Maßnahmen zu unterstützen. Mehr Informationen zu den Leistungen im Bereich Kinderschutz und Gewaltprävention sind auf den Websites des Vereins und der Sportjugend Dresden zu finden.

Folgende Grundsätze bilden die Basis unseres Handelns:

- Wir setzen uns für das Wohl und die Rechte junger Menschen in Dresden ein und verurteilen jede Form von Gewalt und Diskriminierung auf das Schärfste.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und lehnen jede Form von Gewalt ab - sei sie physisch, psychisch oder sexualisiert.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen ernst, handeln verantwortungsvoll und missbrauchen das in uns gesetzte Vertrauen nicht.
- Wir schauen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen nicht weg. Stattdessen setzen wir uns aktiv für den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ein und handeln sensibel bei jedem Verdacht gemäß der Vereinbarung der Sportjugend Dresden als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe mit dem Jugendamt Dresden zum Verfahren

gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB VIII vereinbarten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung¹.

- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen nur Personen in der Betreuung ein, deren Eignung² nicht in Frage steht.

Diese Grundsätze sind in Auszügen ebenfalls in der Satzung des Stadtsportbund Dresden e.V. als auch in der Jugendordnung der Sportjugend Dresden verankert.

Im Dezember 2024 hat der Deutsche Olympische Sportbund die Umsetzung des Safe-Sport-Codes als Muster-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport beschlossen. Die Umsetzung und Implementierung bis auf Vereinsebene soll im Zeitraum bis 2032 erfolgen. Vorbehaltlich der Änderungen und Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene wird daher perspektivisch die Satzung und ggf. die Jugendordnung angepasst, um auf Verstöße gegen die genannten Grundsätze besser reagieren zu können.

Im Sinne der Transparenz ist das Schutzkonzept mitsamt Anhängen auf der Homepage von Stadtsportbund Dresden und Sportjugend Dresden veröffentlicht.

2 Ansprechperson

Gemäß der oben genannten Vereinbarung mit dem Jugendamt zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII hält die Sportjugend Dresden mindestens eine hauptamtliche Ansprechperson vor - im Folgenden *Ansprechperson Hauptamt* genannt, die fachspezifische Kenntnisse zu folgende Themen vorweist:

1. Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
2. rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
3. Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung
4. Gesprächsführung von konflikthaften Elterngesprächen, Beratungstätigkeit

Darüber hinaus verfügt die *Ansprechperson Hauptamt* (Kontakt siehe *Anlage 1*) über Fachwissen zu speziellen Formen der Kindeswohlgefährdung im Sport (Täterstrategien bei sexualisierter Gewalt, psychische Gewalt/ Machtmissbrauch, Herausforderung Leistungssport).

Um dieses Wissen zu gewährleisten, hat die *Ansprechperson Hauptamt* folgende Qualifikation (oder eine in Inhalt und Umfang vergleichbare Weiterbildung):

- Multiplikator/in „Starke Kinder im Sport. Training mit Verantwortung“ (Landessportbund Sachsen)

¹ § 8a SGB VIII (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltpunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

² gemäß § 72 SGB VIII

Optional besitzt die *Ansprechperson Hauptamt* weiterhin den Abschluss als Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII.

In Vertretungsfällen oder bei einer spezifischen Gefährdungsform wird eine Insoweit erfahrene Fachkraft der regionalen Fachkräfte-Liste des Jugendamtes Dresden zur Gefährdungseinschätzung herangezogen.

Der *Ansprechperson Hauptamt* obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die sich Sorgen um ein Kind/ einen Jugendlichen machen
- Gefährdungseinschätzung, Abgabe von Handlungsempfehlungen und wenn notwendig Begleitung der Kindeswohlgefährdungsanzeige an das Jugendamt
- Ersteinschätzung bei Verdacht gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Vereins
- die Koordination des Handlungsfeldes Kinderschutz einschließlich der Netzwerkarbeit,
- die Schulung aller internen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in relevantem Umfang mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (siehe Kapitel 3 bzw. *Anlage 2*)
- die Recherche, Aufbereitung und Weitergabe von relevanten Informationen,
- die Einsichtnahme, Abfrage und datenschutzkonforme Dokumentation der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie
- die Prüfung bzw. Entwicklung von niedrigschwelligeren Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern, Mitarbeitende sowie von Feedbackmethoden zur Analyse der Kinderschutzmaßnahmen.

3

Zudem wirkt die *Ansprechperson Hauptamt* in stadtweiten Gremien mit und vernetzt sich regelmäßig mit Akteuren aus Fach- und Beratungsstellen, Polizei und Jugendamt, um in Verdachtsfällen hilfreiche Ansprechpartner schnell hinzuziehen zu können.

Unterstützt wird die *Ansprechperson Hauptamt* sowohl bei den internen Maßnahmen als auch bei den präventiven und interventiven Maßnahmen zur Unterstützung der Dresdner Sportvereine von weiteren Mitarbeitenden im Hauptamt (wenn finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden). Ebenso wirkt ein Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Dresden als *Ansprechperson Ehrenamt* bei der Untersuchung bei internem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit. Zudem unterstützt die *Ansprechperson Ehrenamt* bei Schulungen zum Thema Aufsichtspflicht & Gewaltschutz im Rahmen der Übungsleiter-Grundlehrgänge sowie bei Sportvereinen intern.

Die konkreten Ansprechpersonen sowie deren Kontaktmöglichkeiten sind in der *Anlage 1*, in den Handungsleitfäden (*Anlage 6*) sowie auf der Homepage von SJD und SSBD hinterlegt.

Neben den internen Ansprechpersonen besteht für die Mitarbeitenden sowie die Nutzenden der Angebote von SSBD & SJD auch die Möglichkeit sich bei externen Ansprechpartnern Hilfe zu suchen. Hierbei sei beispielhaft der Landessportbund Sachsen, der Kinderschutzbund

Sachsen sowie das Jugendamt Dresden genannt. Die jeweiligen konkreten aktuellen Ansprechpartner sind ebenfalls in der *Anlage 1* benannt und auch auf den Vereinswebsites veröffentlicht.

3 Qualifizierungsangebote zum Thema Kinderschutz

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des Stadtsportbund Dresden e.V./ der Sportjugend Dresden nehmen verpflichtend an einer internen Kinderschutzschulung im zeitlichen Umfang von 3 LE teil. Die Schulung muss zu Beginn der Tätigkeit absolviert und nach fünf Jahren wiederholt werden.

Gleiches gilt für Personen ab 16 Jahren, die ehrenamtlich bei uns tätig sind, wenn sie sich als Betreuer/ Betreuerin einer Maßnahme mit Übernachtung engagieren oder in ihrer Tätigkeit regelmäßig Kinder und/oder Jugendliche betreuen, beaufsichtigen oder sonst wie mit ihnen in Kontakt kommen. Konkret sind die Personengruppen in der *Anlage 2* benannt.

In der Schulung werden mindestens folgende Inhalte vermittelt:

- Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz,
- Kinderrechte und bedürfnisorientiertes Handeln als Basis,
- Gewichtige Anzeichen bei Kindeswohlgefährdung,
- Gewaltformen und Besonderheit System Sport,
- Täterstrategien im Bereich sexualisierte Gewalt,
- Handlungsschritte im Verdachtsfall und
- Möglichkeiten der Mitbestimmung in den Projekten.

4

Es handelt sich um eine Online- oder Präsenzschulung mit Workshop-Charakter, die bei Bedarf jährlich angeboten wird.

Zusätzlich werden bei Maßnahmen mit Übernachtung die Betreuer und Betreuerinnen vorab pädagogisch geschult, um Handlungssicherheit zu geben. Das betrifft Themen wie Umgang mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen, gewaltfreie Kommunikation, Streitschlichtung/ Umgang mit Konflikten, Ruhe bewahren im Krisenfall, Gesprächsführung mit Eltern etc.

Auch in den Bildungsangeboten von SJD und SSBD für Ehrenamtliche aus dem Kinder- und Jugendbereich Dresdner Sportvereine werden jugendarbeitsrelevante Themen aufgegriffen, die die Mitarbeitenden (Ehrenamt und Hauptamt SJD SSBD) ebenfalls zur eigenen Weiterbildung besuchen können.

Sowohl die Mitglieder des Präsidiums als auch des SJ-Vorstands sind sich der hohen Verantwortung und Gewichtung des Themas Kinderschutz und Gewaltprävention bewusst. Um in diesen Bereichen handlungsfähig zu sein und wegweisend agieren zu können, erhält das Präsidium und der Vorstand der SJD halbjährlich einen standardisierten Textbericht von der Ansprechperson Hauptamt zum Leistungsfeld. Hierbei stehen vor allem Punkte wie aktuelle Entwicklungen auf Bundes-/Landesebene, derzeitige Bedarfe und Inanspruchnahme der Beratungsleistungen sowie geplante bzw. empfohlene Maßnahmen im Vordergrund.

4 Strukturelle Maßnahmen

Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat die Sportjugend Dresden mit dem Jugendamt Dresden eine Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB VIII³, gültig seit dem 17. Juni 2020, getroffen.

Aufgrund dessen ist die Sportjugend Dresden dazu verpflichtet, von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 16 Jahren das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zu Beginn der Tätigkeit und wiederkehrend alle fünf Jahre einzusehen. Davon ausgenommen sind ehrenamtliche Helfer zur Betreuung von Spielgeräten bei einzelnen Veranstaltungen sowie die Referenten der Bildungsangebote.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im gesamten Verein gewährleisten zu können, müssen zudem alle Mitarbeitenden des Stadtsportbund Dresden e.V., deren Tätigkeit ein Gefährdungspotential in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen birgt, bei Beginn und im Abstand von 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) vorzeigen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als zwei Monate sein.

Bezüglich der Einschätzung, welche Tätigkeit ein Gefährdungspotential hat, gilt für die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Stadtsportbund: Wenn im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Erziehungsauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen besteht und/oder es ein Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Machtverhältnis gibt, so ist das Kriterium für die Vorlage des eFZ erfüllt.

5

Bezüglich der Kriterien zur Bestimmung des Gefährdungspotentials bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden orientieren wir uns an dem Prüfschema des Landessportbund Sachsen (siehe *Anlage 2*). Bei diesem Prüfschema führt die Einschätzung eines Merkmals mit „hoch“ zur Bewertung des Gesamtkriteriums als „hoch“. Werden alle drei Kriterien (Art, Intensität und Dauer) mit „hoch“ bewertet, muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Prüfung erfolgt durch die *Ansprechperson Hauptamt* sowie die zuständigen hauptamtlichen Verantwortlichen der geplanten Maßnahme.

Für die Mitglieder des Präsidiums sowie des Sportjugend-Vorstands gilt diese rechtliche Verpflichtung nicht.

³ § 72a SGB VIII (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

Der Vorstand der Sportjugend Dresden hat für sich beschlossen, dass alle Mitglieder des SJ-Vorstandes ebenso das erweiterte Führungszeugnis im 5-Jahres-Turnus zur Einsicht vorlegen.

Die Aufforderung zur Einsichtnahme, die Einsichtnahme selbst sowie die datenschutzkonforme Dokumentation der Einsichtnahme obliegt für die hauptamtlichen Mitarbeitenden der geschäftsführenden Leitung des Stadtsportbundes. Für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernimmt dies die *Ansprechperson Hauptamt* (siehe Verfahren in *Anlage 3*).

Weist das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII auf, so wird die betreffende Person nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt (weder im Haupt- noch im Ehrenamt). Bei Einträgen bzgl. einer Straftat, die nicht in eben genannten Paragraphen aufgeführt sind, wird im Einzelfall geprüft, inwieweit diese Straftat die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Die Entscheidung dazu trifft das Präsidium (bei hauptamtlichen Mitarbeitenden) sowie der Vorstand der Sportjugend Dresden (bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden).

Bei Verhinderung der *Ansprechperson Hauptamt* übernimmt die geschäftsführende Leitung des Stadtsportbund Dresden die Einsichtnahme bei den ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Beide sind schriftlich auf das Datengeheimnis und den vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet und bzgl. der besonderen Sensibilität der Daten geschult worden. Im Sinne der Transparenz und Absicherung sieht der Geschäftsführer das erweiterte Führungszeugnis der *Ansprechperson Hauptamt* ein.

6

Vertragliche Grundlagen

Eine weitere verbindliche Grundlage ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich. Der Ehrenkodex hält die Grundwerte des Dachverbands fest und wird beim Kennenlerngespräch besprochen (siehe *Anlage 4*).

In den Verträgen der Betreuerinnen der Maßnahmen mit Übernachtung ist die Bedeutsamkeit des Kindeswohls ebenfalls verankert.⁴

Die Verpflichtung zum Schutz des Wohls der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist desgleichen in den Arbeitsverträgen für neu angestellte hauptamtliche Mitarbeitende aufgenommen, sowie in den ÜL-Verträgen und Honorarverträgen, wenn die jeweiligen Personen minderjährige betreuen oder ausbilden oder ihre Tätigkeit in sonstiger Weise geeignet ist, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Teil des Arbeitsvertrages ist weiterhin eine Selbstverpflichtungserklärung, in welcher der Arbeitnehmer versichert, dass er keine Kenntnis hat

⁴ „Weiterhin ist der Ehrenkodex der Sportjugend Dresden im SSBD zu leisten sowie ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Schutz des Kindeswohls der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen. Bei Verstoß gegen das Kindeswohl und/ oder dem Nachweis eines diesbezüglich strafrechtlichen Tatbestandes, wird der Vertragspartner von seiner Tätigkeit unverzüglich entbunden.“

von einer aktuellen Anzeige, laufenden Ermittlung oder einem laufenden gerichtlichen Verfahren gegen sich wegen Straftatbestände nach § 72a SGB VIII.

5 Verhaltensregeln

Verhaltensregeln für den Umgang miteinander sind die Verkörperung der anfangs genannten Grundsätze und Werte in praktische Handlungsmaximen. Sie bilden damit den Rahmen, innerhalb derer sich alle Beteiligten miteinander bewegen und geben Orientierung und Handlungssicherheit. Die in ihnen enthaltenen Verbote, Pflichten und Rechte basieren auf gesetzlichen Grundlagen, der UN-Kinderrechtskonvention sowie auf Standards der Kinder- und Jugendarbeit. Sie schützen Kinder/ Jugendliche vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und (sexuellen) Übergriffen sowie Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen.

Besonders wichtig sind Verhaltensregeln für Bereiche, wo sehr enger und intensiver Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht. Deshalb wurden für mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung (Aktivcamps, Internationale Jugendbegegnungen, Schüler-Assistenten-Ausbildung) sowie Projekte, wo regelmäßig mit der gleichen Personengruppe gearbeitet wird (Juniorteam, festes Sportangebot etc.) Verhaltensregeln entwickelt (siehe *Anlage 5*).

Die Verhaltensregeln werden vor Beginn der Tätigkeit des ehrenamtlich oder hauptamtlichen Mitarbeitenden besprochen und einmalig unterschrieben.

7

Zudem bildet der Diskurs über die Verhaltensregeln einen festen Bestandteil in den unter Punkt 3 benannten Schulungen für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis wird besprochen, was hierbei eine Grenzverletzung und damit kindeswohlbeeinträchtigendes Fehlverhalten wäre sowie, wann es übergriffig und damit kindeswohlgefährdend ist.

Um wirklich wirken zu können, werden die Verhaltensregeln aktiv angewandt und regelmäßig kritisch weiterentwickelt. Gleiches gilt für die Beschwerdeverfahren innerhalb der Organisation (z.B. Beschwerdewege für Teilnehmende der Maßnahmen oder deren Eltern).

6 Handlungsleitfaden bei Verdacht

Um allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Projekten, den Verantwortlichen im Vorstand/ Präsidium und den Mitarbeitenden in den Geschäftsstellen mehr Handlungsfähigkeit für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu geben, wurden drei Handlungsleitfäden (siehe *Anlage 7*) entwickelt. Drei unterschiedliche Leitfäden sind notwendig, da je nach Art des Verdachts unterschiedliche Handlungsschritte erforderlich sind.

Handeln im Notfall

Alle drei Handlungsleitfäden beinhalten zuoberst den Hinweis zum Verhalten sowie die entsprechenden Kontaktnummern im Krisenfall. Ein **Not- bzw. Krisenfall** liegt dann vor, wenn eine **akute Gefahr für Leib und Leben besteht**: z.B. wenn ein Kind einer Maßnahme von

einem Elternteil abgeholt wird, welches Anzeichen eines erhöhten Alkoholkonsums aufweist (Gleichgewichtsstörungen, eingeschränkte Reaktionsfähigkeit, verwaschene Sprache, evtl. aggressives Verhalten etc.). Krisenfälle sind weiterhin die, wo der dringende Verdacht besteht, dass das Kind oder der/die Jugendliche im häuslichen Umfeld oder bei der Maßnahme selbst körperliche Gewalt in einem Ausmaß erlebt, welches über eine leichte Körperverletzung hinausgeht.

In diesen Fällen informiert derjenige Mitarbeitende, der die Maßnahme leitet, nach vorheriger Absprache mit der *Ansprechperson Hauptamt* die Polizei, das Jugendamt und wenn notwendig den Rettungsdienst. Im Anschluss wird die Leitungsebene davon in Kenntnis gesetzt. Hintergrund dabei ist, dass der Schutz des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an erster Stelle steht und nur das Jugendamt bzw. die Polizei das Recht haben, das betroffene Kind in Obhut zu nehmen.

Wenn Gefahr aufgrund eines **gesundheitlichen Notfalls** droht, kann auch ohne Rücksprache mit der *Ansprechperson Hauptamt* oder der Leitungsebene der Rettungsdienst bzw. die Polizei verständigt werden.

Wenn die akute Gefährdung innerhalb des Vereins (z.B. während einer Ferienmaßnahme) auftritt und dabei eine **Straftat** vermutet wird (z.B. leichte oder schwere Körperverletzung, Verletzung des Rechts am eigenen Bild etc.) informiert derjenige Mitarbeitende, der die Maßnahme leitet, nach vorheriger Absprache mit der *Ansprechperson Hauptamt* die Polizei und wenn notwendig den Rettungsdienst. Im Anschluss wird die Leitungsebene davon in Kenntnis gesetzt, sowie die Sorgeberechtigten und das Jugendamt verständigt (letzteres dann, wenn die Gefährdung von einem Minderjährigen ausgeht). Eventuelle Beweise sichert die Polizei. Besteht die Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder mögliche Zeugen beeinflusst werden könnten, dürfen und sollen die Mitarbeitenden hier aktiv werden bis die Polizei eintrifft.

Liegt kein Not- bzw. Krisenfall vor, gelten folgende Handlungsleitfäden:

Der *Handlungsleitfaden Nr. 1 („externe Gefährdung“)* greift, wenn eine Gefährdung im häuslichen/ familiärem Kontext vermutet wird: etwa, wenn Betreuerinnen oder Betreuer während eines Aktivcamps oder einer Bildungsmaßnahme den Verdacht haben, dass ein ihnen anvertrautes Kind zu Hause Gewalt oder Vernachlässigung erfährt. In solchen Fällen orientiert sich die zuständige *Ansprechperson Hauptamt* am vom Jugendamt Dresden empfohlenen Vorgehen (siehe Kinderschutzordner des Jugendamtes Dresden). Die Schritte umfassen: Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte, Gefährdungseinschätzung, Einbezug der Eltern (so der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist) und des Kindes/ Jugendlichen, Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen und wenn notwendig Meldung der Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Dresden (durch die *Ansprechperson Hauptamt*). So die *Ansprechperson Hauptamt* selbst nicht über die Zusatzqualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft verfügt, wird eine Insoweit erfahrene Fachkraft der regionalen Fachkräfte-Liste des Jugendamtes Dresden zur Gefährdungseinschätzung herangezogen. Dies gilt genauso bei Gefährdung durch Kinder/ Jugendliche (Leitfaden Nr. 2) und bei Verdacht gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Leitfaden Nr. 3).

Der *Handlungsleitfaden Nr. 2 („Gewalt zwischen Kindern“)* kommt zur Anwendung, wenn die Gefährdung von einem Kind oder einem/ einer Jugendlichen ausgeht, die ebenfalls die Maßnahme besucht. In solchen Fällen steht nicht nur der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen im Fokus, sondern auch die Frage, ob beim verursachenden Kind oder Jugendlichen Anzeichen für eine eigene Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ziel ist es, beide Perspektiven einzubeziehen und geeignete Schritte zu überlegen, um sowohl das betroffene Kind zu schützen als auch zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Der *Handlungsleitfaden Nr. 3 („interner Verdacht“)* beschreibt die notwendigen Schritte, wenn sich im Rahmen eines Projekts, einer Ferienfreizeit, einer Bildungsmaßnahme oder im allgemeinen Vereinskontext der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden des Stadtsportbund Dresden e. V. oder der Sportjugend Dresden richtet, weil es Anhaltspunkte gibt, dass Gewalt bzw. Vernachlässigung durch eben diesen ausgeübt wird.

Alle drei Handlungsleitfäden enthalten das jeweilige Ablaufschema mit konkreten Kontaktmöglichkeiten sowie rückseitig eine Legende zu den Begriffen und Grafiken. Weiterhin findet sich auf der Rückseite eine Erläuterung, wo Grenzverletzungen beginnen und wann diese als übergriffiges Verhalten eingeordnet werden.

Um die Handlungssicherheit hinsichtlich des durchaus nicht einfachen Gesprächs mit einem möglicherweise betroffenen Kind zu stärken, sind im Handlungsleitfaden auch Hinweise enthalten, wie man behutsam, empathisch, transparent und ohne suggestive Fragestellungen mit Kindern oder Jugendlichen über den Verdacht sprechen kann.

9

Folgende Grundsätze gelten für alle Verdachtsfälle:

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen hat oberste Priorität, Verdachtsmomente werden ernst genommen und dem Kind / Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
- Es wird mit Ruhe und Besonnenheit gehandelt. Überstürzte Maßnahmen werden vermieden.
- Hinweise und Beobachtungen werden sachlich, präzise und zeitnah dokumentiert. Auf Interpretationen und Bewertungen wird verzichtet. Die Dokumentation wird sicher verwahrt.
- Informationen werden im Sinne des Opfer- und Persönlichkeitsschutzes vertraulich behandelt. Es werden keine Gerüchte gestreut.
- Gespräche mit betroffenen Kindern oder Jugendlichen werden nie ohne vorhergehende Absprache und Vorbereitung mit der *Ansprechperson Hauptamt* und möglichst zu zweit durchgeführt

Für die Dauer der jeweiligen Maßnahmen sprechen sich die *Ansprechperson Hauptamt* und die Ansprechperson im Ehrenamt oder wenn vorhanden auch die/der päd. Mitarbeiter/in ab, damit durchweg eine Rufbereitschaft für etwaige Krisenfälle gegeben ist.

Sonderfall sexualisierte Gewalt

Bei Aussagen eines Kindes oder Jugendlichen, die auf einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch hindeuten (unabhängig davon, ob dieser im häuslichen Umfeld oder intern erfolgt sein

könnte), wird unverzüglich die *Ansprechperson Hauptamt* informiert und es erfolgen keine weiteren Gespräche mit dem Kind ohne vorherige fachliche Absprache. Das ist essentiell, um den Schutz des betroffenen Kindes bestmöglich gewährleisten zu können und um zu verhindern, dass Beweismittel vernichtet werden.

In jedem Fall wird eine spezialisierte Fachstelle (z.B. AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“) beratend hinzugezogen. Bei erhärtetem Verdacht nimmt die *Ansprechperson Hauptamt* Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst auf, um das weitere Vorgehen zu planen (ggf. unter Einbezug von Polizei und Staatsanwaltschaft).

Internes Verfahren bei Verdacht auf interpersonale Gewalt

Geht ein Hinweis ein, dass ein haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter des Vereins gegenüber einem anvertrauten Kind oder Jugendlichen kindeswohlbeeinträchtigende oder kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen gezeigt habe, so wird das Untersuchungsteam einberufen.

Gleiches gilt dafür, wenn ein Fehlverhalten gegenüber den Eltern oder anderen Mitarbeitenden des Vereins gemeldet wird.

Das Untersuchungsteam setzt sich zusammen aus der *Ansprechperson Hauptamt*, der *Ansprechperson Ehrenamt* sowie der geschäftsführenden Leitung des Stadtsportbund Dresden. Es hat die Aufgabe, die vorliegenden Informationen einzuordnen und eine Ersteinschätzung des Sachverhalts vorzunehmen (konkrete Schritte siehe *Anlage 6*).

Ergibt die Ersteinschätzung des Untersuchungsteams, dass tatsächliche, hinreichende Anhaltspunkte vorliegen und dass hier Sofortmaßnahmen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendliche notwendig sind, dann wird schnellstmöglich das jeweils zuständige Disziplinarorgan zusammengerufen. Bei hauptamtlich Beschäftigten ist das Präsidium zuständig, bei ehrenamtlich Tätigen der Vorstand der Sportjugend Dresden. Beide können Sofortmaßnahmen wie z.B. eine zeitlich begrenzte Suspendierung, ein vorläufiges Betretungsverbot oder ein vorläufiges Verbot des Umgangs bzw. der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, treffen.

Sieht das Untersuchungsteam die Anhaltspunkte für einen Verstoß bzw. die Verletzung des Kindeswohls bestätigt, so ist das jeweils zuständige Disziplinarorgan (Präsidium oder SJD-Vorstand) dafür verantwortlich, den Sachverhalt abschließend zu beurteilen, sowie entsprechende Sanktionen zu erlassen. Die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze sind dabei einzuhalten (Gleichbehandlung der Parteien, zügiges Verfahren, Anhörungsmöglichkeit für die beschuldigte Person, angemessene Sanktion etc.).

Abschließend erfolgt die Prüfung rechtlicher Schritte, die Benachrichtigung der beschuldigten als auch der betroffenen Person sowie die sachliche Information an den relevanten Personenkreis (z.B. Eltern der Teilnehmenden der Maßnahme, Mitarbeitende etc.) unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Kindes/ Jugendlichen und der beschuldigten Person.

7 Tätigkeitsfeld Schulsozialarbeit

Das Schulsozialarbeitsteam der SJD orientiert sich im Verdachtsfall an zwei Handlungsleitfäden (siehe *Anlage 8*), die sich im Vorgehen zwischen schulinterner und schulexterner Kindeswohlgefährdung unterscheiden. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte wird direkt die interne Insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung nach § 8a SGB VIII hinzugezogen, um die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen sowie weitere Schritte zur Informationsgewinnung bzw. Abwendung der Gefährdung zu besprechen. In Vertretungsfällen sowie bei spezialisierten Fällen wird eine Insoweit erfahrene Fachkraft der Fachkräfteleiste des Jugendamtes Dresden konsultiert.

Regelmäßig tagt zudem das Fachteam Schulsozialarbeit der drei Schulsozialarbeitsangebote zusammen mit der *Ansprechperson Hauptamt/* Insoweit erfahrenen Fachkraft SJD, bei dem neben dem Austausch über aktuelle Herausforderungen auch fachlicher Input bzw. Weiterbildung im Vordergrund steht. Bei Bedarf werden hier auch kollegiale Fallberatungen durchgeführt.

Aktuell findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Schulsozialarbeiterinnen des Sportschulzentrums gemeinsam mit den Beratungslehrkräften sowie der pädagogischen Leitung des Internates statt, um für die herausfordernden Aufgabe „Schutzkonzeptentwicklung Sportschulzentrum Dresden“ eine tragbare und umsetzbare Prozessplanung zu realisieren. Mit der Realisierung des Schutzkonzeptes am Sportschulzentrum wird es voraussichtlich notwendig werden, die Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulträger anzupassen (z.B. zu den Verantwortlichkeiten und Kommunikationswegen im Kinderschutzfall). Grundsätzlich obliegt die Erstellung eines schulischen Schutzkonzeptes jedoch der Verantwortung der Schulleitung und kann von den Schulsozialarbeiterinnen nur begleitend, nicht aber federführend bearbeitet werden.

Ebenso nutzt das Schulsozialarbeitsteam die fachliche Expertise der Facharbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit (LH Dresden) bzw. der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit hinsichtlich Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Lebensfeld Schule. Dies betrifft z.B. die Thematik Entbindung von der Schweigepflicht und deren korrekte juristische Umsetzung.

Anlagen

- 1 Ansprechpartner und Kontakt
- 2 Personenkreis Schulungen und erweitertes Führungszeugnis
- 3 Verfahren Einsichtnahme und Archivierung erw. Führungszeugnis
- 4 Ehrenkodex
- 5 Verhaltensregeln Mitarbeitende
- 6 Verfahren bei Verdacht auf Gewalt oder Verletzung des Kindeswohls intern
- 7 Handlungsleitfäden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 8 Handlungsleitfäden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schulsozialarbeit